



Soest, 26.02.2026

Satzung zur 20. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Soest

vom 10.04.1996

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Soest am 26.02.2026 mit 42 Ja-Stimmen einstimmig folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Inhaltsverzeichnis

§ 8 Integrationsrat

wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Artikel 2

§ 8 Integrationsrat

wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht sowohl aus gewählten Mitgliedern als auch aus den vom Rat bestellten Mitgliedern, davon aus zwei Dritteln gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und einem Drittel vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Die genaue Anzahl an Personen ist von der Wahl der gewählten Mitglieder abhängig und bezieht sich auf § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW. Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertretungen gewählt.
- (2) Rat und Ausschuss sollen sich gemäß § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

Artikel 3

§ 12 Ersatz für Verdienstausschlag, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

wird wie folgt neu gefasst:

- (4) lit. c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens,

in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Hinsichtlich des Höchstsatzes wird auf die jeweils geltende Entschädigungsverordnung verwiesen.

(4) lit. f) Fahrtkosten werden gemäß der jeweils gültigen Fassung der Entschädigungsverordnung NRW erstattet.

Artikel 4

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Soest werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf der Webseite mit der Adresse: <https://www.soest.de/politik-verwaltung/bekanntmachungen>, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der Tageszeitung - Soester Anzeiger - hingewiesen.

Artikel 5

§ 19 Inkrafttreten

wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung zum xx.xx.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59494 Soest, den 26.02.2026

gez. Schiffer
Bürgermeister